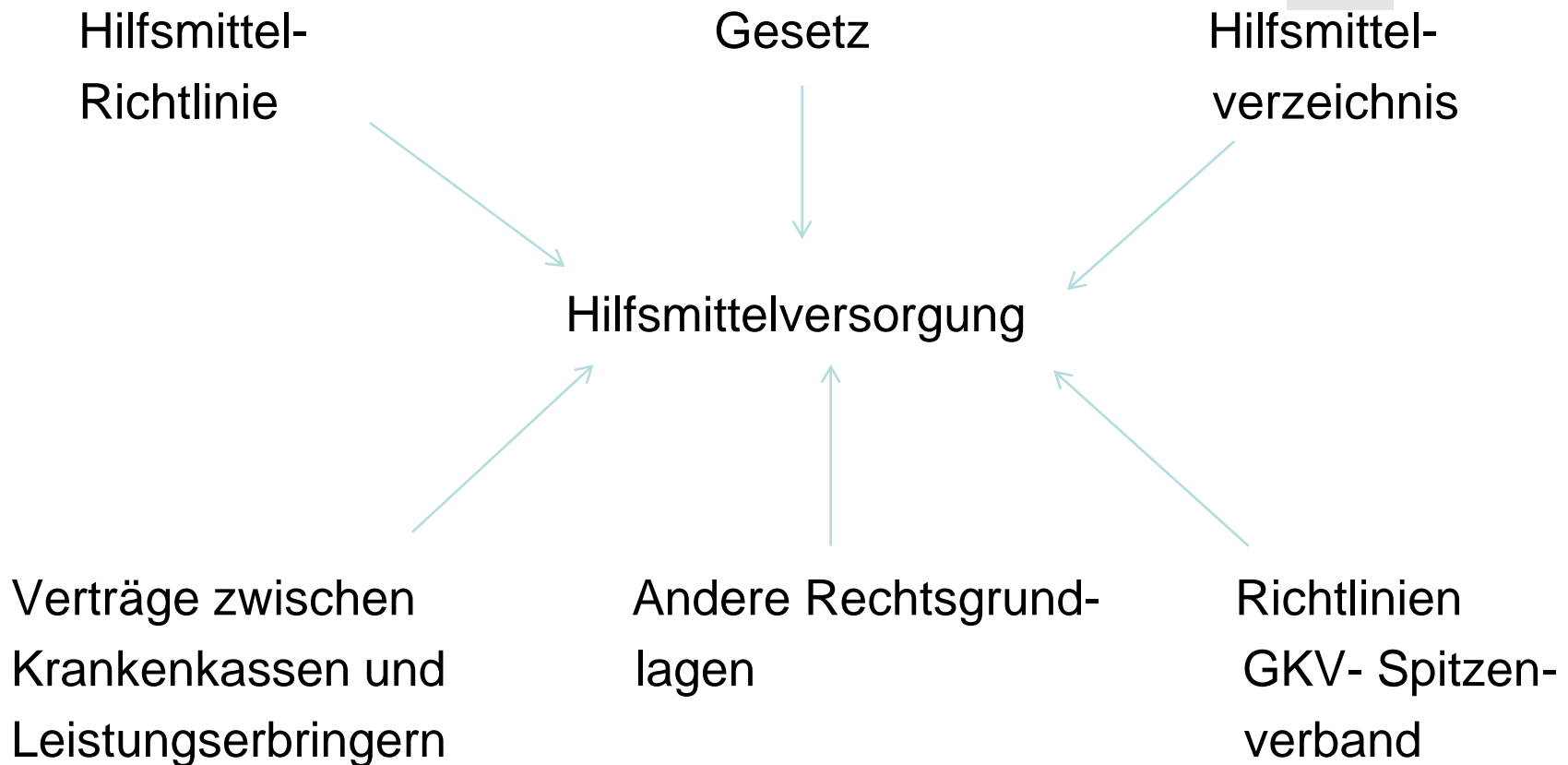


Hilfsmittelversorgung – Welche Möglichkeiten bietet das SGB IX?

Dr. Siiri Doka, Referatsleitung
Gesundheitspolitik und Selbsthilfeförderung der
BAG SELBSTHILFE



Grundkonzept der Hilfsmittelversorgung

Gesetz: Regelt die Grundlagen

Hilfsmittelrichtlinie: Regelt das Verfahren und erläutert das Gesetz

Hilfsmittelverzeichnis: Regelt die Produkte und die Qualitätsanforderungen an das Produkt

Präqualifizierungsverfahren: Regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Leistungserbringer zur Versorgung berechtigt ist

Verträge: Regeln die Anforderungen an den Prozess der HMV

Ist das SGB IX überhaupt auf die Hilfsmittelversorgung im Bereich der Krankenversicherung anwendbar?

Einerseits

Gesetzesänderung:

§ 33 Abs. 5a: Ärztliche Verordnung nur noch erforderlich, wenn dies medizinisch notwendig ist

Andererseits

- Subsidiaritätsklausel des § 7 SGB IX

Argumentationshilfe: Welti/ Brockmann: Die besonderen Belange chronisch kranker und behinderter Menschen

http://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Infothek/Ver%C3%B6ffentlichungen/Rechtsgutachten/22.06.2010_Gutachten__Welti_Brockmann.pdf

Aber Hilfe durch die Hilfsmittelrichtlinie:

- Präzisierung der Ziele. Umfasst sind auch:
- Hilfsmittel, welche eine Schwächung der Gesundheit beseitigen, die in absehbarer Zeit zu einer Krankheit führen würde
- Hilfsmittel, welche der Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenwirken
- Hilfsmittel, welche Krankheiten bzw. eine Verschlimmerung verhüten helfen
- Hilfsmittel, durch welche Pflegebedürftigkeit vermieden werden
- Klärt, dass das Hilfsmittelverzeichnis nicht abschließend ist
- Ermittlung der Kontextfaktoren (§ 6 Abs. 3 HilfsmittelRili)
- Nach der Hilfsmittelrichtlinie sind die Reha-Ziele zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 2 Hilfsmittel-Rili)

Gesetzliche Regelungen außerhalb des SGB V

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz
- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
- Leistungen der sozialen Pflegeversicherung
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen zur Rehabilitation

Hilfsmittelversorgung – Wer ist der Kostenträger?

Entscheidend ist der Zweck, für das das Hilfsmittel eingesetzt wird

Informationen: Gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger

Auch hier kann das SGB IX eine Hilfe
sein!

Hilfestellung des §§ 14, 15 SGB IX:

Soweit der erstangegangene Reha-Träger die Angelegenheit nicht innerhalb einer 2-Wochen-Frist weiterleitet, wird er zuständig und muss die Hilfsmittelversorgung innerhalb von 3 bzw. 5 Wochen umfassend prüfen (§§ 14, 15 SGB IX).

§ 33 SGB V

- 1. Anspruch auf Hilfsmittel, die erforderlich sind,**
 - um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern (z.B. Inhalationsgeräte),
 - einer drohenden Behinderung vorzubeugen (z.B. Anti- Dekubitussysteme) oder
 - eine Behinderung auszugleichen (z.B. Rollstühle)
- 2. Ausschluss bei Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens**
- 3. Ausschluss bei Sehhilfen ab einem Alter von 18 Jahren
(Rückausnahme in den Hilfsmittelrichtlinien geregelt)**
- 4. Der Anspruch umfasst auch:**
 - Die notwendige Instandsetzung,
 - Änderung, Ersatzbeschaffung
 - Ausbildung im Gebrauch
 - Wartung und technische Kontrollen
- 5. Mehrkosten, die über das erforderliche Maß der Versorgung hinausgehen, hat der Versicherte zu tragen**

Hilfsmittelrichtlinie

- Präzisierung der Ziele. Umfasst sind auch:
- Hilfsmittel, welche eine Schwächung der Gesundheit beseitigen, die in absehbarer Zeit zu einer Krankheit führen würde
- Hilfsmittel, welche der Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenwirken
- Hilfsmittel, welche Krankheiten bzw. eine Verschlimmerung verhüten helfen
- Hilfsmittel, durch welche Pflegebedürftigkeit vermieden werden
- Klärt, dass das Hilfsmittelverzeichnis nicht abschließend ist
- Ermittlung der Kontextfaktoren

Hilfsmittelverzeichnis

- Regelt die Produkte und die Qualitätsanforderungen
- Nicht abschließend
- Veröffentlicht auf der Homepage des GKV- Spitzenverbandes
- Wenn ein Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis gelistet ist, ist es grundsätzlich erstattungsfähig

Präqualifizierungsverfahren

- Regelt, welche Leistungserbringer für die Versorgung zugelassen sind
- Derzeit noch Bestandsschutzregelungen

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!